

wie ich mir den Umfang des Begriffs denke, den Vorschlag erlaubt, als Erläuterung zu sagen: „innern Angelegenheiten, das heißt Lehre, Cultus und Disciplin“. Immer noch freilich ist hier viel Spielraum gegeben, aber es ist doch etwas geschehen, es ist doch, so weit es geschehen kann, eine Schranke der Willkür gesetzt. Das Zweite aber betrifft den Ausdruck: „befugt“. Die bloße facultative Ermächtigung des Ministeriums des Cultus scheint mir in mancher Hinsicht bedenklich, sie giebt ihm nicht die gehörige Autorität in diesem bestimmten einzelnen Falle; fürs zweite, es fehlt der gehörige Impuls, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, denn Befugniß ist keine Verpflichtung, und endlich fehlt jedes Criterium für ministerielle Verantwortlichkeit, in Bezug auf alle Fälle, wo von dieser Befugniß nach Erwartung des Landes hätte Gebrauch gemacht werden sollen und doch nicht Gebrauch gemacht worden ist. Dieser Zweck scheint vollständig erreicht zu werden durch die Ausdrücke: „eben so berechtigt als verpflichtet, darüber zu wachen“ u. s. w. Die Berechtigung ist der Ausdruck der vollsten Autorität, die Verpflichtung giebt den stärksten Impuls und auch zugleich für die Verantwortlichkeit dem Ministerium eine ganz sichere Grundlage. Denn mein Wunsch ist Katholicismus, aber so wenig als möglich Papstthum. Das Gesetz, um welches es sich hier handelt, ist nun zwar ein sehr achtbarer und dankenswerther Versuch, die Conflictte zu beseitigen; aber mir scheint dasselbe nicht energisch genug durchgeführt worden zu sein, um die einander ausschließenden und im Staate unaufhörlich widerstreitenden Principien der Monarchie und Hierarchie mit einander zu versöhnen, um der Verwaltung und Regierung die nöthige Einheit und Kraft zu sichern und den Frieden der Confessionen im Lande vollständig herzustellen. Ich muß der geehrten Kammer überlassen, ob sie geneigt sein wird, diese Anträge zu unterstützen. Allein welches auch das Schicksal derselben sein möge, ich werde nicht vom Wege der Pflicht abweichen, und nicht ermangeln, meine Ueberzeugung ehrlich und redlich auszusprechen.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde zuvörderst diese Anträge zur Unterstützung bringen, aber, wie schon bemerkt, einzeln. Der erste Antrag geht also dahin, daß nach den Worten: „innern Angelegenheiten der Kirche“ eingeschaltet werden soll: „d. h. der Lehre, des Cultus und der Disciplin“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgt der zweite Antrag; es soll Zeile 4 (s. o. S. 6) statt des Wortes: „befugt“ gesetzt werden: „eben so berechtigt als verpflichtet, darüber zu wachen, und auch über diese Angelegenheiten“ u. s. w.

v. Welck: Es scheint doch wohl noch einer Erörterung zu bedürfen, worüber gewacht werden soll?

Präsident v. Carlowitz: „Auch“ geht auf den Nachsatz. Die Kammer hat diesen Antrag vernommen, und ich frage:

ob sie auch diesen Antrag unterstützen will? — Wird hinreichend unterstützt.

v. Welck: Da der Antrag unterstützt worden ist, so muß ich mir nothwendig eine Erläuterung ausbitten.

Präsident v. Carlowitz: Der Antrag ist unterstützt worden, aber ehe ich übergehen kann auf Eröffnung der Debatte, erlaube ich mir die andern Anträge zur Unterstützungsfrage zu bringen. Denn mehr oder weniger hängen sie mit diesem zusammen. Es ist nämlich ein Antrag eingegangen vom Herrn Bürgermeister Starke zu §. 18, es möge der Paragraph mit den Worten: „Genüge leisten zu können“ schließen, und es mögen die Worte: „und darauf zu sehen, daß nichts vorgenommen werde, was dem allgemeinen kirchlichen Zwecke Nachtheil bringen, die öffentliche Ruhe stören, die Rechte Einzelner gefährden, oder die dem Staate und andern Religionsgesellschaften schuldige Achtung verletzen könnte“, in Wegfall kommen. Der Herr Antragsteller wird seinen Antrag motiviren wollen.

Bürgermeister Starke: Wenn der gestellte Antrag sich nicht von selbst rechtfertigt, so habe ich zu dessen Unterstützung nur wenig zu bemerken. Er ist lediglich meinem subjectiven Gefühle entsprungen, nach welchem der Schlußsatz des Paragraphen eine Voraussetzung statuirt, die von einem, wo nicht kränkenden, doch wenigstens schmerzhaften Mißtrauen zeugt, dessen Ausdruck in einem Gesetze keinen guten Klang zu haben scheint. Uebrigens ist dieser Nachsatz auch bloß ein Motiv und eine Instruction für die höhere Behörde, und dieser scheint es im Gesetze nicht zu bedürfen.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also, wie ich nochmals wiederhole, nach diesem Antrage der Paragraph mit den Worten schließen: „Genüge leisten zu können“ auf der siebenten Zeile (s. o. d. S. u. 9. S.) und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen will? — Er wird nicht unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Endlich ist noch ein Antrag eingegangen von Sr. Königl. Hoheit; statt der Worte: „was dem allgemeinen kirchlichen Zwecke Nachtheil bringen“ soll gesetzt werden: „was der bürgerlichen Wohlfahrt Nachtheil bringen“.

Prinz Johann: Ich bitte um das Wort. Bei diesem Antrage wird es nöthig sein, auf Gegenstände einzugehen, die von einer andern Seite zur Sprache gekommen sind. Der §. 18 ist von großer Wichtigkeit; er stellt die Gesichtspunkte auf, von denen überhaupt in Bezug auf die Kirche die Staatsverwaltung auszugehen hat. Dieselben Rücksichten, die hier in Bezug auf bereits getroffene Maaßregeln genommen werden sollen, müssen auch bei jenem §. festgehalten werden, wo es sich um Genehmigung bevorstehender Maaßregeln handelt. Denn auch dort wird es sich immer darum handeln, ob die hier genommenen Rücksichten einschlagen und stark genug sind, um Verbote zu rechtfertigen. Eben so wirkt aber auch der Paragraph vorwärts auf den 21. Paragraphen. Hier muß ich zunächst bemer-